

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 5 (1911)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Achter Deutscher Taubstummen-Kongress zu Hamburg vom 19.-23. August 1911 [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-923527>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stummen-Heims, dessen Fonds auf 90,000 Fr. angewachsen ist, wird bestimmt im nächsten Frühjahr begonnen. Es werden dort Schneider-, Schuhmacher-, Buchdrucker- und Buchbinderwerkstätten errichtet, die zugleich der Ausbildung taubstummer Lehrlinge und ihrer Fortbildung dienen sollen; den Werkstätten werden taubstumme Handwerksmeister vorstehen. Auch eine Damenschneiderei wird das Heim enthalten, gleich dem Bosener Heim, das sich einer vornehmen Rundschau erfreut und junge taubstumme Mädchen ausbildet, sowie endlich eine Bäckerei, für die sich ein junger Taubstummer zur Meisterprüfung vorbereitet. (Famos! Frau S.)

**Frankreich.** Herr Buchheim aus Leipzig, jetzt in Paris, hatte nach der „Revue des Sourds-Muets“<sup>1)</sup> von Herrn Collignon, Direktor des Pariser Taubstummen-Institutes, die Erlaubnis erhalten, verschiedene Szenen aus dem Lautsprachunterricht für die weltbekannte Filmfabrik<sup>2)</sup> Mendel kinematographisch aufzunehmen. Dieser Film wird wohl bald in verschiedenen Kinematographen Frankreichs und des Auslandes gezeigt werden.

**Italien.** Ein internationaler Taubstummen-Kongress findet vom 22.—27. August in Rom statt. Der Ehrenausschuß setzt sich aus mehreren italienischen Würdenträgern, Deputierten und Taubstummen-Amtsleitern und einigen Taubstummen zusammen.

**Türkei.** Der Großvezier<sup>3)</sup> bat im türkischen Parlament in seiner Note vom 30. Jan. um Bewilligung von 425,483 Piaper (etwa 80,000 Franken) zur Unterhaltung der Taubstummen-schulen. Die Note wurde von der Mehrheit des Parlaments debattenlos<sup>4)</sup> angenommen.

**Amerika.** Ein Taubstummer, Walter Zelch in Philadelphia hat einen Flugapparat erfunden, mit welchem er mehrere erfolgreiche Flüge unternommen hat. (Auch unter den schweizerischen Taubstummen haben wir einen solchen Erfinder, aber es fehlt ihm leider das Geld zur Anfertigung eines größeren Apparates.)

<sup>1)</sup> Taubstummen-Rundschau.

<sup>2)</sup> Film = dünne, photographische Schicht.

<sup>3)</sup> V e z i e r (französisch und englisch geschrieben) = W e z i e r (deutsch geschrieben) ist ein Titel hoher Staatsbeamter der Türkei, höherer Minister. G r o ß w e z i e r = soviel wie: Ministerpräsident.

<sup>4)</sup> D e b a t t e = Verhandlung, Wortwechsel.

## Achter Deutscher Taubstummen-Kongress zu Hamburg vom 19.—23. August 1911. Arbeitsplan.

Bevor wir den deutschen Schicksalsgenossen die Anträge zum 8. Deutschen Taubstummen-Kongress mitteilen, möchte sich das vorbereitende Komitee einige kurze Vorbereitungen erlauben.

Als der letzte Kongress in München vorbei war, erhoben sich allerorts Stimmen der Unzufriedenheit; viele der Schicksalsgenossen wollten im ersten Augenblick überhaupt nichts mehr von Kongress wissen. Wenn man aber gerecht sein wollte, so mußte man zugeben, daß auch die Münchener Komiteemitglieder, ebenso wie die früheren Kongress-Komitees, in ihrer Art das Beste gewollt und ein gutes Stück Arbeit geleistet hatten. Anderseits läßt sich die Ergebnislosigkeit des letzten Kongresses nicht leugnen. Ein gutes hatte er aber: man erkannte klar, daß es nicht so weitergehen konnte.

Das Hamburger Komitee hatte nun eine doppelt schwierige Aufgabe zu lösen. Es galt vor allen Dingen, den neuen Weg zu finden, auf dem der an sich gute Gedanke eines Deutschen Taubstummenkongresses die erhofften Erfolge erzielen konnte. Schon im Mai vorigen Jahres veröffentlichte das Hamburger Komitee in den deutschen Taubstummenzeitungen einige dahin gehende Vorschläge.

Vor allen Dingen haben wir betont, daß der Kongress eine straffe innere Organisation braucht, die ihm bisher fehlte. Es wurde deshalb als erster Hauptpunkt des Programmes die Frage aufgestellt: „Wie ist der Taubstummenkongress zu organisieren?“ Vorschläge dazu hat das Hamburger Komitee in allen Taubstummenzeitungen zur Beratung gestellt. Getreu unserem Versprechen haben wir die zu dieser Frage eingegangenen Anträge an die erste Stelle des Arbeitsplanes gesetzt. Nach unserer Meinung sollten die auf dem Kongress angenommenen Anträge dieser Art das dauernde Statut des Deutschen Taubstummenkongresses bilden, auf dem die späteren Tagungen weiterarbeiten mögen.

Was uns zu dieser grundlegenden Änderung veranlaßte, war weder Ueberhebung noch Besserwissenwollen, sondern die einfache Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines solchen planmäßigen Vorgehens und der Wunsch, den deutschen Schicksalsgenossen unseres ehrlichen Willen zu zeigen. Wir wissen sehr gut, daß auch der Hamburger Kongress nicht sofort ein vollendetes, tadelloses Werk schaffen kann; doch wir hoffen zuverlässig,

daß in Hamburg wenigstens der Grund und Boden gelegt wird, der unsere Kongresse nutzbringend gestaltet. Und nun mögen die Anträge folgen.

### 1. Anträge zur Organisation des Taubstummen-Kongresses.

**Zweck des Kongresses.** Das vorbereitende Komitee schlägt vor, den Zweck des Kongresses in der nachstehend erfolgten Weise auszudrücken. Eine Besprechung hierüber dürfte aber zweckmäßig erst nach Erledigung der Anträge zur Organisation erfolgen.

Der Kongreß soll einer Auswahl der Gehörlosen Gelegenheit geben, in gemeinsamer Arbeit über die Wohlfahrt und die Interessen der deutschen Taubstummen zu beraten. Durch Bildung eines ständigen Arbeits-Ausschusses unter Mitwirkung der Herren Taubstummenlehrer und Taubstummenheilfotger soll der Kongreß versuchen, nach Möglichkeit einer Verschlechterung der Gesetze in Bezug auf Taubstumme vorzubeugen und für deren Verbesserung zu Gunsten der Taubstummen zu wirken. Hierher gehört auch die Aufgabe, zu entsprechenden Gesuchen die nötigen Unterlagen, Statistiken (zum Beispiel über Beruf und Arbeitslosigkeit der Taubstummen) usw. zu sammeln, sowie besonders die Einwirkung auf die öffentliche Meinung zu Gunsten der Taubstummen. Der Kongreß erstrebt also im ganzen die Hebung und Förderung der rechtlichen, sozialen und geistigen Interessen der deutschen Taubstummen.

#### Punkt 1: Dauerndes Kongreßkomitee. (ständiger Arbeits-Ausschuß).

a) „Es ist ein dauerndes Kongreßkomitee zu wählen, das als Arbeits-Ausschuß fungiert und alle Kongreßarbeiten einschließlich Ausführung der angenommenen Anträge erledigt.“ (Beantragt von München [Stammtisch taubstummer Künstler], Leipzig [F. Mehle], Zeitz [Taubstummenverein „Hephata“] und Hamburg; unterstützt von Bremen [Allgemeiner Taubstummenverein, e. V.]).

b) Es ist zu bestimmen, welche Personen in den Arbeits-Ausschuß wählbar sind.

Die Anträge München und Zeitz verlangen, daß nur Schicksalsgenossen Mitglieder dieses Komitees sein dürfen. Ein Antrag Bremen (Allgemeiner Taubstummenverein) besagt, daß nur ausnahmsweise Hörende mit beratender Stimme dem Komitee angegliedert werden sollen; nach einem Antrag Hagen (Hagener Taubstummenverein, R. Klüsener) können dagegen

Taubstumme und Hörende Mitglieder des Komitees sein. Auch ein Antrag Hamburg (C. Wilhelm) verlangt die Wählbarkeit von Lehrern und Geistlichen in den ständigen Ausschuß.

Ein Antrag Pforzheim (E. A. Schoenthaler) verlangt zu obigem: „In den ständigen Arbeits-Ausschuß müssen auch hörende Herren gewählt werden, z. B. Lehrer und Geistliche, die unsere Vertreter und Vermittler bei den Behörden sein können. Vielleicht sechs hörende und ebenso viele Gehörlose, also eine Zwölferkommission. Diese Zwölfer sollen aus ganz Deutschland stammen, d. h. aus dem Osten, Süden, Westen und Norden. Vornehmlich kommen dabei Vorstandsmitglieder großer Landesverbände in Betracht; denn diese vertreten eine große Anzahl Schicksalsgenossen, doch sollen auch andere arbeitswillige Herren nicht ausgeschlossen sein.“

Ein Antrag Hamburg (B. Tomei) verlangt, daß dem ständigen Ausschuß etwa sechs Personen aus verschiedenen Gegenen Deutschlands angehören mögen; außerdem sind zwei oder drei Erwachsene für den Fall der Erkrankung oder des Todes eines der Mitglieder zu wählen.

c) Es ist zu entscheiden, auf welche Zeit die Mitglieder des Arbeits-Ausschusses zu wählen sind.

Der Antrag München schlägt vor, die Mitglieder auf Lebenszeit zu wählen. Dagegen verlangt ein Antrag Hamburg (J. Roth): „Die Mitglieder des ständigen Ausschusses werden auf jeden Kongreß neu bestimmt, sind jedoch mit Aklamation wiederholt wählbar. Das Kongreßpräsidium wird dagegen auf jedem Kongreß neu gewählt.“

Von Bremen (Allgem. Taubstummenverein, e. V.) wird verlangt: „Jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist auf sechs Jahre gewählt. Die Hälfte der Mitglieder muß nach drei Jahren ausscheiden, ist aber wieder wählbar.“

Auch von Hagen (Hagener Taubstummenverein) wird die Wahl auf drei oder sechs Jahre befürwortet; einzelne besonders verdiente Herren sollen auf Lebenszeit gewählt werden.

Ebenso beantragt Pforzheim (E. A. Schoenthaler) die Wahl auf drei Jahre bei Zulassung der Wiederwahl.

#### Punkt 2: Kongreßfonds.

Zur Ansammlung eines Kongreßfonds sollen Aufrufe in den Taubstummenzeitungen erlassen werden. Die Vereine sollen einen ständigen kleinen Beitrag geben. (Beantragt von Zeitz [Taubstummenverein „Hephata“] und Hamburg.

Ein Zusatzantrag Hamburg (J. Roth) verlangt: „Die Beiträge der Vereine richten sich nach der Mitgliederzahl; über die Höhe möge der Kongress beschließen. Einzelne Taubstumme, die keinem Verein angehören, mögen nach ihrem Ermessen einen Beitrag zahlen.“

Dazu beantragt Bremen (Allgem. Taubstummenverein, e. V.): „Der Fonds (vielleicht aus Kopfsteuern von 10 Pf. pro Mitglied und Jahr bestehend) muß vom ständigen Ausschuß verwaltet werden, welcher einen Rechnungsführer wählt. Dieser Fonds soll nichts zu tun haben mit der Finanzgebarung der jeweiligen Ortsausschüsse. Es sollen nur Mitglieder von Bildungs- und Unterstützungsvereinen steuern dürfen.“

Dagegen beantragt Hagen (Hagener Taubstummenverein, R. Klüsener): „Der Kongressfonds soll nur aus den Überschüssen der Kongreßeinnahmen gebildet und durch freiwillige Beiträge vergrößert werden. Im Notfalle können die Verbände einen Zuschuß leisten.“

Punkt 3: Arbeit des dauernden Komitees.

a) Sobald die Gründung des ständigen Arbeitsausschusses beschlossen und derselbe gebildet ist, möge ihm der Kongress stets selbst eine Arbeit zuweisen, wozu auch die Bearbeitung und Herausgabe der vom Kongress angenommenen Satzungen, sowie die Bestimmung des Kongressortes gehört. Im übrigen muß man zu den Gewählten das Vertrauen haben, daß sie es mit ihrer Pflicht in Korrespondenz und persönlichen Aussprachen ernst nehmen und regelmäßig in allen Taubstummenzeitungen zugleich Bericht erstatten. Welche Wege sie in ihrer Arbeit zu gehen haben, sagt ihnen der vom Kongress angenommene Leitsatz „Zweck des Kongresses“. (Beantragt von Hamburg; unterstützt von Bremen [Allgem. Taubstummenverein, e. V.] und Hagen [Hagener Taubstummenverein]).

b) Antrag Hamburg: „Der ständige Ausschuß muß sich stets zu angemessener Zeit vor dem Kongress aus einigen Vereins-Mitgliedern des Kongressortes vervollständigen, um diesen die Besorgung der örtlichen Angelegenheiten (Lokalfragen usw.) zu übertragen.“

Bremen (Allgem. Taubstummenverein) wünscht dazu: „Bei der Neuwahl nach dem Bremer Antrag 1 c sollen auch drei Mitglieder des zu bildenden örtlichen Ausschusses für den nächsten Kongress gewählt werden.“

c) Antrag Hamburg (B. Tomei): „Der ständige Ausschuß hat das Kongress-Präsidium

vor dem Kongress in den Taubstummen-Beitungen vorzuschlagen und auf dem Kongress in einer Versammlung wählen zu lassen.“

Bremen (Allgem. Taubstummenverein) beantragt dagegen: „Der ständige Ausschuß muß am Vorabend des Kongresses eine gemeinsame Sitzung abhalten und dabei aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kongresses wählen, außerdem einen Berichterstatter.“

Punkt 4: Stimmrecht.

(Zur Beachtung! Die hierzu beantragten Bestimmungen können natürlich erst vom nächsten Kongress ab Geltung haben. Für diesmal muß es noch beim alten bleiben, d. h. in Hamburg hat noch jeder Teilnehmer Stimmrecht!)

a) Das Stimmrecht haben im allgemeinen nur die Delegierten. Einzelnen Schicksalsgenossen an Orten ohne Verein ist das Stimmrecht zu bewilligen.

(Beantragt von München [Stammtisch taubstummer Künstler], Leipzig [F. Mehle], Breslau [R. Rosenthal], Zeitz [Taubstummenverein „Hephata“] und Hamburg.) Breslau (R. Rosenthal) ergänzt den Antrag wie folgt: „Der Kongress möge beschließen, daß die minderbegabten Teilnehmer von der Ausübung des Stimmrechts bei den Kongressverhandlungen völlig fernbleiben. — Ferner möge der Kongress beschließen, daß nur diejenigen, welche von Vereinen zum Kongress deputiert sind und auf Grund einer vorzulegenden Delegationsurkunde zugelassen werden, künftig das Stimmrecht haben sollen, damit jeder Uebelstand bei der Beschlusffassung durch falsche Stimmabgabe usw. vermieden wird.“

Bremen (Allgem. Taubstummenverein) beantragt, daß nur taubstumme Delegierte der örtlichen und Provinzialvereine Stimmrecht haben sollen.

Antrag Hagen (Hagener Taubstummenverein) will einzelnen Schicksalsgenossen an Orten ohne Verein das Stimmrecht nur bedingsweise bewilligen.

b) Es ist zu bestimmen, wieviel Delegierte jeder Verein wählen kann.

Von München, Leipzig, Zeitz und Hamburg wird vorgeschlagen: Die größeren Vereine haben das Recht, nach Maßgabe der Mitgliederzahl 2—3 Delegierte zu wählen, oder einem Delegierten 2—3 Stimmen zu übertragen (z. B. Vereine von weniger als 50 Mitgliedern haben 1 Delegierten = 1 Stimme; Vereine von 50 bis 100 Mitgliedern haben 2 Delegierte oder 2 Stimmen; Vereine von über 100 Mitgliedern haben 3 Delegierte oder 3 Stimmen).

Zusatzantrag Bremen (Allgem. Taubstummenverein, e. V.): „Die Vereine müssen ihre Delegierten einen Monat vorher schriftlich melden. Darauf erhalten sie vom Vorsitzenden ihre Ausweise zur Kontrolle, welche der ständige Ausschuß besorgt. Die Delegierten erhalten besondere Plätze.“

c) Der Antrag Leipzig schlägt vor, nur den Delegierten der Wohltätigkeitsvereine das Stimmrecht zu geben.

Ein Antrag Hamburg (A. Gehrken) verlangt dagegen, daß zwischen Delegierten von Wohltätigkeits- und anderen Vereinen kein Unterschied gemacht wird.

d) Antrag Hamburg (C. Wilhelm und B. Tomei): „Zu Delegierten können auch Hörende (Lehrer, Geistliche) gewählt werden, wenn sie aktive, passive oder unterstützende Mitglieder eines Taubstummenvereins sind.“

Wird unterstützt von Bremen, Hagen und Nied. a. M. (G. Schmitz).

e) Antrag Hamburg (B. Tomei): „Zur Annahme von Anträgen auf dem Kongreß ist  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit erforderlich.“

Antrag Hagen (Hagener Taubstummenverein) verlangt einfache Mehrheit.

Antrag Steinau a. d. Oder (Paul Scholz) verlangt: „Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 10 Delegierten unterstützt wird.“

f) Antrag Breslau (R. Rosenthal): „Gegen den Münchener Beschuß, die ausländischen Taubstummen von der Zahlung des Kongreßbeitrages zu befreien, erhebe ich Widerspruch. Der Deutsche Taubstummenkongreß tagt für die Interessen der in Deutschland lebenden Schicksalsgenossen; die ausländischen Taubstummen haben daher kein Stimmrecht. Sie wohnen dem Kongreß als Zuschauer bei und haben als solche ebenfalls Eintritt zu zahlen.“

Der Antrag wird unterstützt von Bremen (Allgem. Taubstummenverein, e. V.) und Hagen (R. Klüsener).

Punkt 5: Beratungen.

a) Antrag Elbing (Pfarrer W. Selke): „Der Kongreß soll in zwei Abteilungen beraten und beschließen. Die eine Sektion soll nur Hörende umfassen (Lehrer, Seelsorger und Gönner); die zweite Sektion soll nur aus Taubstummen gebildet werden.“

Die Bildung der ersten Sektion begründet der Antragsteller damit, daß die genannten hörenden Herren „von ihrem Standpunkt und

ihren Erfahrungen aus das Wohl der Taubstummen beraten sollen, da die Herren Lehrer, Seelsorger und sonstige Gönner in weiteren Kreisen, in größerem Umfang und mit größerem Nachdruck für die Interessen der Taubstummen eintreten können, zumal für deren bessere Berücksichtigung seitens behördlicher Instanzen. Gewisse Sitzungen, z. B. die Eröffnungs- und Schlußversammlung, könnten dann beide Sektionen vereinigen.“

b) Antrag Berlin (Hermann Zech): „Der Kongreß soll öffentliche und geschlossene Versammlungen abhalten. Was die Allgemeinheit interessiert, sowie belehrende wissenschaftliche Vorträge sollen öffentlich verhandelt werden. Dagegen sollen die Verbände, die Sport- und Turnvereine, die Spar- und Unterstützungs-, Fürsorge- und Heimstättenvereine für sich allein tagen und unter sich einander Anregungen und Winke geben.“

Antrag Leipzig (R. Sandig): „Es möchten jedes Jahr Männer aus den Vereinen an einem Orte zusammenkommen, die über das fernere Wohl der deutschen Taubstummen beraten, Bittgesuche und Beschwerden an Behörden richten usw.“

Punkt 6: Das vorbereitende Kongreßkomitee schlägt vor, nunmehr, falls die Organisationsfrage den Anträgen entsprechend erledigt ist, zur Wahl des dauernden Kongreßkomitees zu schreiten.

## II. Sonstige Anträge.

Außer den Anträgen zur Organisation sind noch eine Anzahl anderer Anträge eingelaufen, die wir hiermit bekanntgeben.\*). Ihre Beratung muß natürlich nach Erledigung der Organisationsfrage erfolgen, wobei der Kongreß gegebenen Falles Gelegenheit hat, die ausführbar erscheinenden Anträge einfach dem neu gewählten Arbeitsausschuß zu überweisen. Ob es sich ermöglichen läßt, alle Anträge aufzuarbeiten, erscheint wohl fraglich. Diejenigen Herren, deren Anträge nicht mehr zur Besprechung kommen sollten, müssen sich dann auf den nächsten Kongreß vertrösten. Als Hauptfache erscheint es dem vorbereitenden Komitee, daß die feste Grundlage einer Sitzung mit einem dauernden Arbeitsausschuß auf dem Hamburger Kongreß geschaffen werde. Zu dem Ausschuß müssen wir dann das Vertrauen haben, daß er bis zum nächsten

\*) Einige Anträge mußten wegen Unklarheit zurückbleiben; besprochen werden können nur die hier abgedruckten Anträge.

Kongreß auch den liegengebliebenen Arbeitsstoff ordnet, für gute Referenten sorgt usw. Das Hamburger Komitee muß in manchen Dingen eine abwartende Haltung bewahren, da es nicht voraussehen kann, wie sich die Dinge entwickeln werden.

Die nicht zur Organisationsfrage gehörigen Anträge haben wir in drei Gruppen eingeteilt. Es sind dies: 1. Anträge zum Zentralverband; 2. Anträge über soziale Fragen; 3. Anträge zum Bildungswesen.

Es steht natürlich der Versammlung frei, die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einzelnen Gruppen besprochen werden sollen.

a) Zum Zentralverband.

Das vorbereitende Kongreßkomitee schlägt vor, falls die Organisationsfrage nach den vorgeschlagenen Anträgen erledigt ist, über die von Herrn Julius Heinrich in Berlin in Nr. 5 des „Taubstummenfreund“ vom 5. März d. J. vorgeschlagene Resolution zu beraten und abzustimmen. Die Resolution des Herrn Heinrich lautet:

„Der Hamburger Kongreß ist zur Überzeugung gekommen, daß sich der Zentralverband nicht als Gegenstand zur Beratung auf Kongreß eignet; da der Sitz und Vorstand in Berlin ist, die Berliner außerdem das größte Kontingent zu diesem Verband stellen, so überlassen wir demselben gänzliche Vollmacht, und Berlin mag seinerseits zur gegebenen Zeit einen Verbandstag einberufen.“

b) Anträge über soziale Fragen.

1. Antrag des Hagenener Taubstummenvereins, betreffend Anstellung taubstummer Personen in städtischen und staatlichen Betrieben: Aus Vor- eingenommenheit, Unkenntnis und zum Teil auch mit Rücksicht auf das Haftpflichtgesetz weigern sich viele große Betriebe und Fabriken, taubstumme, gelernte wie ungelernte, Handwerker und Arbeiter zu beschäftigen, wodurch oftmals viele brave, tüchtige Taubstumme in Notlage kommen. Deshalb muß an zuständiger Stelle beantragt werden, daß auch in städtischen und staatlichen Werkstätten und Aemtern, wo es angeht, ordentliche taubstumme Personen angestellt werden, damit sie sich und ihre Familien rechthabben ernähren können und nicht gezwungen sind, als Hausierer und dgl. ihr Brot zu suchen. (Referent: Karl Klüsener, Hagen.)

2. Antrag des Herrn August Kuckelsberg in Elberfeld: Oft geben ältere Taubstumme ihre Arbeitsstelle auf und begeben sich auf die Wanderschaft, auf der sie aber sehr schwer eine

neue Stelle bekommen. Oft geben jüngere und kräftige Taubstumme ihren Beruf auf, in dem sie ausgebildet sind, und werden Hausierer. Was glaubt der Kongreß hiergegen tun zu können?

3. Antrag des Herrn Karl Klüsener, betreffend Taubstummenheime: In allen deutschen Landesteilen sind die deutschen Taubstummen seit Jahrzehnten für die Errichtung von „Taubstummenheimen“ eingetreten und haben mit Eifer für die Besorgung der dazu gehörigen Mittel gearbeitet. Hierbei wurden sie durch zahlreiche hörende Freunde unterstützt. Dieses ideale Streben ist vom Gesichtspunkt des Allgemeinwohles durchaus empfehlenswert und dürfen die Taubstummen nicht ruhen, bis das Ziel erreicht und auch das Fortbestehen der Heime gesichert ist.

Die Taubstummenheime dürfen keineswegs nach einer Schablone eingerichtet werden, sondern müssen je nach der Eigenart der Provinzen verschiedene Einrichtungen haben.

Die Heime können nicht sofort als ein fertiges Ganzes errichtet werden, sondern müssen Raum für weitere Verbesserung vorbehalten.

Die Insassen des Heimes müssen in angemessener Weise nützlich beschäftigt werden.

Die Heime haben noch andere Aufgaben zu lösen, als nur ein Ruhesitz für altersschwache Taubstumme zu sein.

Durch die Tätigkeit der Insassen soll den Heimen ein eigenes Einkommen verschafft werden, wodurch sich die Unterhaltungskosten herabsetzen und die Heime sich nach Möglichkeit selbst erhalten.

Die Heime sollen der Aufsicht der Provinzialverwaltung unterstellt und aus den Fonds für gemeinnützige Anstalten unterstützt werden.

Zum Punkt „Taubstummenheime“ hat sich Herr Taubstummenlehrer Luhmann in Osnabrück freundlichst bereit erklärt, einen Vortrag zu halten. Da Herr Luhmann sich seit Jahren speziell mit dem Studium dieser Frage befaßt hat, wird sein Vortrag ein allgemeines Interesse finden.

Eine Diskussion kann sich an den Vortrag anschließen.

4. Herr C. Bohlmann, Bremen: Als Dolmetscher bei den Gerichten sollen nur Personen, welche die dialektischen Abweichungen der örtlichen erwachsenen Taubstummen genau kennen, zugelassen werden.

c) Anträge zum Bildungswesen.

1. Herr Franz Bohl, Bremen: Auf welche

Weise läßt es sich am besten ermöglichen, daß begabten Schichthalsgenossen die Benutzung zweifellos bestehender Einrichtungen (von privater Seite) zur Erlangung einer höhern Bildung, als sie die Taubstummen-Institute bieten, ermöglicht wird? Ich verweise auf die Privatschule von Herrn Dr. Brauckmann in Jena.

2. Herr A. M. Wazulik, Altenburg: Wie können wir mit unseren eigenen Mitteln die Begründung einer Taubstummenhochschule ermöglichen?

3 a) Herr Carl Böhlmann, Bremen: Ein von Herrn Bruno Schott in München gestellter Antrag ist in seinem folgenden Wortlaut zur Beratung zuzulassen: „Der Arbeitsausschuß ist zu beauftragen, bei denjenigen Bundesstaaten Deutschlands, in denen Taubstummenanstalten noch auf Privativohrtätigkeit angewiesen sind, Eingaben zu machen, die auf Verstaatlichung der Anstalten hinwirken.“

3 b) Derselbe: Der Fortbildungsschulzwang soll auf Taubstumme beiderlei Geschlechts ausgedehnt werden.

4 a) Herr A. M. Wazulik, Altenburg: Ein zu wählendes Präfkomitee möge die Deffentlichkeit durch Flugblätter auf die Notwendigkeit der Wiedereinführung der Gebärdesprache als Hilfsmittel für den Schulunterricht aufmerksam machen.

4 b) Derselbe: Es möge für die Anstellung intelligenter Taubstummer als Lehrer für die ersten zwei Schuljahrgänge an kompetenten Stellen propagiert werden.

4 c) Derselbe: Für den Fall der Anstellung Taubstummer als Lehrer mögen dieselben zugleich mit der Amtswürde eines Wanderpredigers versehen werden.

5. Herr Fritz Mehle, Leipzig (z. St. Hamburg): Der Kongreß möge sich an die zuständigen Direktoren und Lehrer-Kollegen mit der Bitte wenden, dahin zu wirken, daß die kleinen Taubstummen vor der Aufnahme in die Anstalt eine bestimmte Zeit in eine Vorschule aufzunehmen sind, wo sie auf ihre Hör- und Denkfähigkeit beobachtet und dann in entsprechende Klassen geteilt werden, um so bessere Unterrichtsresultate zu erzielen.



An die Leser. Der Schluß des Berichtes über die Schaffhauser Taubstummenpastoration kann erst in der nächsten Nummer erscheinen.

F. K. in Z. Es ist nicht nötig, daß ich Ihre veränderte Adresse in diesem Blatt anzeige. Sind Sie eine so wichtige Person, daß die ganze Welt wissen muß, wo Sie jetzt wohnen? In der Stadt, wo Sie nun sind, werden es die andern Taubstummen auch ohne besondere Anzeige früh genug erfahren, nicht wahr?

A. F. in B. Danke für den freundlichen Brief, der von Ihrem Wohlergehen und von Ihrem Verständnis für die Taubstummensache Zeugnis ablegt!

An die lieben „Arbonbesucher“. Euer Sonntagsgruß hat mich höchstlich erfreut!

F. W. in St. Ein Herzensabsal waren mir Ihre Zeilen. Ich arbeite zwar für euch, nicht um mir Dank zu erwerben, sondern weil es bei euch eine wirkliche Not ist. Aber Dankbarkeit ermuntert und stärkt das Herz doch immer wieder!

M. St. in P. Ich kann mir denken, wie Sie sich manchmal einsam fühlen müssen; aber Sie wissen ja auch, daß wir nicht ganz verlassen sind. Schade, daß wir uns in Basel nicht länger sehen und sprechen könnten. Freundliche Grüße von uns beiden!

J. H. in F. und ein paar andere. Herzlichen Dank für eure freudige und dankbare Zustimmung! Gratulieren können die Taubstummen am meisten — sich selbst. Alles kommt ja ihnen zugute!

H. B. in H. Ich traure mit Ihnen über den Verlust Ihres lieben Vaters. Besonders für Taubstumme ist es schwer, wenn liebe Verwandte sie für immer verlassen.

O. G. in F. Diese Strecke haben wir auch befahren! Unsere damalige Rheinfahrt gehört überhaupt zu unsren schönsten Lebenserinnerungen. Gruß!

A. S. in W. Danke für Ihren verständigen, einsichts- und vertrauensvollen Brief! Ja, der liebe Gott denkt noch treu an die Taubstummen. Ob aber um geht?

An die I. Basler. Für die schöne Rheinkarte schönen Dank!

M. B. in R.-W. Auch für Ihren Erzählbrief freundlichen Dank! Sie müssen lernen, auch in der Vergangenheit zu schreiben. Sie erzählen alles und jedes in der Zukunft, so daß man nicht weiß, was Sie schon erlebt haben oder erst zu tun gedenken.

E. G. in B. Danke für die nette Jurakarte!

#### Nummer 4 und 5 vom Jahr 1907

werden gesucht. Für freundliche Zusendung dankt zum voraus

E. S.

#### Die Halbjahrs-Nachnahme kommt!

Für den 1. Juli werden die **Nachnahmen, Fr. 1. 62** mit Porto, versandt an alle, welche das zweite Halbjahr (Juli bis Dezember 1911) noch zu bezahlen haben. Ich bitte um freundlichen Empfang dieser Nachnahmen. Wer aber keine Nachnahme will, der möge es mir vorher schreiben oder den Betrag (Fr. 1. 50 ohne Porto) mir vorher einsenden, am besten in Briefmarken. E. S.